



Richtlinie des Rektorates zur Erleichterung des Wiedereinstiegs für wissenschaftliche Projektassistentinnen nach Mutterschutz und Elternkarenz

Beschlossen in der Sitzung des Rektorates am 21.11.2017.

Die TU Wien strebt an, für wissenschaftliche Projektassistentinnen den Wiedereinstieg in eine wissenschaftliche Tätigkeit nach Mutterschutz bzw. Elternkarenz zu ermöglichen und möchte mit dieser Maßnahme die Anstellung von Wissenschaftlerinnen fördern. Die folgenden Regelungen dienen dazu, die Rückkehr in die zuvor unterbrochene wissenschaftliche Betätigung zu erleichtern und Perspektiven für eine weitere berufliche Laufbahn zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen aber auch für die Projektleiter_innen eine bessere Planung ermöglichen und sie bei etwaigen ungeplanten finanziellen Anforderungen unterstützen.

Inanspruchnahme

1. Beendigung des befristeten Arbeitsvertrages während Beschäftigungsverbot bzw. Karenz nach MSchG:

Wenn das Ende eines befristeten Vertrages von wissenschaftlichen Projektassistentinnen auf einen Zeitpunkt fällt, zu welchem sich die wissenschaftliche Projektassistentin in Karenz nach dem MSchG befindet oder in dem für die wissenschaftliche Projektassistentin ein absolutes Beschäftigungsverbot gemäß MSchG gilt, übernimmt die TU Wien aus dem Globalbudget die Kosten einer Vertragsverlängerung oder neuerlichen Anstellung im Ausmaß des ursprünglichen Arbeitsvertrages bis zu einer Dauer von 3 Monaten.

Die Inanspruchnahme der Vertragsverlängerung oder neuerlichen Anstellung ist nur bis 2 Jahre nach der Geburt des Kindes möglich.

Für die Vertragsverlängerung ist ein Antrag der betroffenen wissenschaftlichen Projektassistentin erforderlich. Der Antrag hat den Beginn der Vertragsverlängerung oder neuerlichen Anstellung zu enthalten und wird von der_vom Institutsleiter_in nach Anhörung der_des Projektleiter_in als unmittelbare_r Vorgesetzte_r durch Unterzeichnung zur Kenntnis genommen. Die wissenschaftliche Projektassistentin hat spätestens 3 Monate vor dem Beschäftigungsverbot bzw. dem Beginn der Karenz mitzuteilen, dass sie die Vertragsverlängerung oder neuerliche Anstellung in Anspruch nehmen wird. Eine Verschiebung des gewünschten Beginns ist nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen möglich.

Bei der Vertragsverlängerung oder neuerlichen Anstellung sind das Aufgabenprofil der wissenschaftlichen Projektassistentin sowie die Anforderungen für die Verfassung der Dissertation entsprechend zu berücksichtigen. Im Mitarbeiterinnengespräch zwischen Projektleiter_in und wissenschaftlicher Projektassistentin ist festzulegen, wie die 3 Monate der Vertragsverlängerung oder neuerlichen Anstellung zu gestalten sind.

Die Regelung gilt bis auf Widerruf und nur für Verträge, die ursprünglich auf 2 Jahre oder länger befristet abgeschlossen wurden.

2. Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages bis zum Beginn der Schutzfrist:

Befristete Arbeitsverhältnisse mit schwangeren Arbeitnehmerinnen, bei denen der vereinbarte Endzeitpunkt noch vor dem Beginn des Beschäftigungsverbot (= achtwöchige Schutzfrist) liegt, verlängern sich von Gesetzes wegen bis zum Beginn des Beschäftigungsverbot. Das Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses wird dementsprechend nach hinten verschoben.

In diesem Fall übernimmt die TU Wien aus Globalbudget die Kosten der Verlängerung bis zum Beginn der Schutzfrist von wissenschaftlichen Projektassistentinnen.

Kostenübernahme

Fall 1: Beendigung des befristeten Arbeitsvertrages - Beschäftigungsverbot bzw. Karenz nach MSchG

Es werden die gesamten Kosten der Vertragsverlängerung übernommen. Das sind die Gehaltskosten und die Lohnnebenkosten (u.a. Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Mitarbeitervorsorgekasse) und Pensionskasse.

Fall 2: Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages bis zum Beginn der Schutzfrist

Es werden die gesamten Kosten (Gehalt und Lohnnebenkosten wie Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Mitarbeitervorsorgekasse, Pensionskasse) ab dem geplanten Vertragsende bis zum neuen Vertragsende (= Beginn der Schutzfrist) übernommen.

Finanzierung

Die Finanzierung der oben beschriebenen Fälle wird in der Leistungsvereinbarungsperiode 2016-2018 von der TU Wien übernommen.

Danach soll die Finanzierung über ein „Versicherungsmodell“ mit zweckgewidmeter Abrechnung erfolgen. Dieses Modell wird in der kommenden Leistungsvereinbarungsperiode, basierend auf den Erfahrungen der ersten zwei Jahre, unter folgenden Randbedingungen entwickelt: Aus Globalbudgetmitteln und aus Drittmitteln wird in einem noch zu definierenden Verhältnis und in einer noch festzulegenden Höhe ein zentraler zweckgebundener Innenauftrag in SAP gespeist. Jährlich wird eine Abrechnung über die Verwendung der unter diesem Titel eingenommenen und verausgabten Mittel erstellt und bei einem Überhang der monatliche Beitrag entsprechend gesenkt, bei zu geringer Finanzierung der Betrag entsprechend erhöht. Der Betrag wird im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Personen im Drittmittelbereich verrechnet. Die Buchungen über den eigens dafür eingerichteten Innenauftrag in SAP ermöglichen jederzeit Einsicht in die korrekte Abwicklung. Eine anonymisierte Abrechnung wird allen Projektleiter_innen und Institutsleiter_innen zur Verfügung gestellt.